

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2021

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Fassung mit dem Entwurf der Änderungssatzung

(Die Änderungen sind jeweils kursiv und unterstrichen dargestellt)

Abfallwirtschaftssatzung Stand 01.01.2020	Entwurf der Änderungssatzung zum 01.01.2021
<p>§ 5 Abfallarten</p>	<p>§ 5 Abfallarten</p> <p>neu hinzugefügt:</p> <p><u>(15)</u> <u>Altpapier:</u> <u>Papier, Pappe und Kartonagen wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Prospekte, Kataloge, Schachteln.</u> <u>Ausgenommen sind insbesondere Hygienepapier, Papier mit Kunststoff- oder Metallanhaftungen bzw. -bestandteilen, nasse oder verschmutzte Papierabfälle.</u></p>
<p>§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung</p> <p>(1) (...) In der Biotonne dürfen keine kompostierbaren Beutel, Kunststoffbehältnisse und andere sich im Vergärungsprozess und in der Kompostierung nicht abbaubaren Materialien enthalten sein.</p>	<p>§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung</p> <p>(1) (...) In der Biotonne dürfen <u>weder Behältnisse aus biologisch abbaubaren oder erdölbasierten Kunststoffen noch andere</u> im Vergärungsprozess und in der Kompostierung nicht abbaubaren Materialien enthalten sein.</p>

<p>§ 12 Zugelassene Abfallgefäße</p> <p>(10) (...)</p> <p>(13a) Für Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Absatz 2 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 zu nutzen. Das zu nutzende Behältervolumen wird aufgrund von Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 9 Litern je EGW und Woche ermittelt. Die EGW werden nach Anhang 1 zu dieser Satzung aufgrund der Beschäftigtenzahlen ermittelt. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als 50% der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt. (...)</p>	<p>§ 12 Zugelassene Abfallgefäße</p> <p>(10) (...) S. 6 zusätzlich:</p> <p><u>Auf Antrag kann in der Innenstadt von Villingen-Schwenningen, Stadtteil Villingen im Rahmen der Altpapiererfassung das Altpapier ohne Behälter, jedoch gebündelt oder in anderer Weise zusammengefasst, überlassen werden.</u></p> <p>(13a) Für Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Absatz 2 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 zu nutzen. Das zu nutzende Behältervolumen wird aufgrund von Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 9 Litern je EGW und Woche ermittelt. Die EGW werden nach Anhang 1 zu dieser Satzung aufgrund der Beschäftigtenzahlen ermittelt. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als 50 % der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.</p> <p>eingeschoben nach S. 5:</p> <p><u>Mitarbeiter, die sich aufgrund der Eigenart ihrer Tätigkeit (z.B. Außendienst) regelmäßig nicht oder nur in unbedeutendem Maße im Unternehmen aufhalten, können bei der Ermittlung der EWG ganz oder teilweise außer Ansatz bleiben. (...)</u></p>
---	--

<p>§ 16 Störungen der Abfuhr</p>	<p>§ 16 Störungen der Abfuhr</p> <p>neu hinzugefügt:</p> <p>(4) <u>Im Zuge der Planung einer Baustelle, welche eine Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums mit sich bringt und welche den regulären Ablauf der Müllabfuhr im Rahmen ihrer Sameltouren stören würde, sind die Bauherren verpflichtet, sich frühzeitig eine Übersicht über die möglicherweise beeinträchtigten Regel- und sonstigen Touren der Müllabfuhr zu verschaffen und insbesondere frühzeitig eine qualifizierte Anliegerbenachrichtigung an diejenigen Haushalte und Unternehmen zu verteilen, deren Abfallentsorgung von der Baustelle betroffen ist. Hierbei sind, ggf. im Zusammenwirken mit dem Amt für Abfallwirtschaft und den betroffenen Entsorgungsbetrieben, bei Bedarf zeitweilig abweichende Bereitstellungsorte gem. § 8 Abs. 6 zu suchen und den Anliegern rechtzeitig mitzuteilen.</u></p>
<p>§ 22 Benutzungsgebühren</p> <p>(7) (...)</p>	<p>§ 22 Benutzungsgebühren</p> <p>Anm.: In den Absätzen 2 bis 7 wurden die Gebühren entsprechend der Abfallgebührenkalkulation aktualisiert. Auf eine Gegenüberstellung wird hier verzichtet.</p> <p>(7) (...) neu hinzugefügt nach S. 2:</p>

<p>(9) Sonderleerungen (...)</p> <p>Hierfür fallen folgende Gebühren an:</p>	<p><i>Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern für gewerbliche Anfallstellen gem. § 12 Abs. 10 (historischer Stadtkern Villingen) betragen bei</i></p> <table border="1" data-bbox="1184 370 1962 671"> <thead> <tr> <th><u>Anzahl Säcke à 35 Liter</u></th> <th><u>Gebühr Euro</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><u>15 Stück</u></td> <td><u>81,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>30 Stück</u></td> <td><u>99,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>45 Stück</u></td> <td><u>116,90 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>60 Stück</u></td> <td><u>152,30 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>75 Stück</u></td> <td><u>161,35 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>90 Stück</u></td> <td><u>170,90 €</u></td> </tr> </tbody> </table> <p>(9) Sonderleerungen (...)</p> <p>Hierfür fallen folgende Gebühren <u>pro Anfahrt</u> an:</p>	<u>Anzahl Säcke à 35 Liter</u>	<u>Gebühr Euro</u>	<u>15 Stück</u>	<u>81,00 €</u>	<u>30 Stück</u>	<u>99,00 €</u>	<u>45 Stück</u>	<u>116,90 €</u>	<u>60 Stück</u>	<u>152,30 €</u>	<u>75 Stück</u>	<u>161,35 €</u>	<u>90 Stück</u>	<u>170,90 €</u>
<u>Anzahl Säcke à 35 Liter</u>	<u>Gebühr Euro</u>														
<u>15 Stück</u>	<u>81,00 €</u>														
<u>30 Stück</u>	<u>99,00 €</u>														
<u>45 Stück</u>	<u>116,90 €</u>														
<u>60 Stück</u>	<u>152,30 €</u>														
<u>75 Stück</u>	<u>161,35 €</u>														
<u>90 Stück</u>	<u>170,90 €</u>														
<p>§ 23 Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises</p> <p>(2) (...)</p> <table border="1" data-bbox="215 1142 1072 1372"> <thead> <tr> <th colspan="2">1.) <u>Abfälle zur Beseitigung</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten</td> <td>227,70 €/t</td> </tr> <tr> <td>Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg</td> <td>18,10 €</td> </tr> </tbody> </table>	1.) <u>Abfälle zur Beseitigung</u>		Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten	227,70 €/t	Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	18,10 €	<p>§ 23 Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises</p> <p>(2) (...)</p> <table border="1" data-bbox="1160 1142 2022 1372"> <tbody> <tr> <td>Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten</td> <td><u>234,70 €/t</u></td> </tr> <tr> <td>Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg</td> <td><u>18,80 €</u></td> </tr> </tbody> </table>	Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten	<u>234,70 €/t</u>	Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	<u>18,80 €</u>				
1.) <u>Abfälle zur Beseitigung</u>															
Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten	227,70 €/t														
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	18,10 €														
Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten	<u>234,70 €/t</u>														
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	<u>18,80 €</u>														

		(...)
2.) <u>Abfälle zur Verwertung</u>		
a) <u>Kostenpflichtiger Sperrmüll aus privaten Haushalten</u> Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	191,20 €/t 15,30 €	
b) <u>Gewerbeabfälle</u> Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	191,20 €/t 15,30 €	
c) <u>Baustellenmischabfälle</u> Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	191,20 €/t 15,30 €	
(...)		
(3)		Anm.: In Abs. 3 wurden ausschließlich die Gebühren entsprechend der Abfallgebührenkalkulation aktualisiert. Auf eine Gegenüberstellung wird hier verzichtet.
(...)		(3)
a) <u>Baum- und Astschnitt (2 – 20 cm Durchmesser) ohne Anhaftung von Blättern und Nadeln (Kategorie I), (...)</u> Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg je Öffnungstag (...)		(...) a) <u>Baum- und Astschnitt (2 – 20 cm Durchmesser) ohne Anhaftung von Blättern und Nadeln (Kategorie I), (...)</u> Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg <u>je Anlieferung (...)</u>
b) <u>Grasschnitt, Laub, Heckenschnitt, Sträucher mit Wurzeln, Reisig, mit Erde vermischte Pflanzenabfälle (Kategorie II), (...)</u> Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg je Öffnungstag (...)		b) <u>Grasschnitt, Laub, Heckenschnitt, Sträucher mit Wurzeln, Reisig, mit Erde vermischte Pflanzenabfälle (Kategorie II), (...)</u> Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg <u>je Anlieferung (...)</u>

<p>§ 26 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)</p> <p>5. als Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 wegverlagert oder nach Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 11 bereitstellt,</p>	<p>§ 26 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)</p> <p>5. als Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 wegverlagert oder <u>entgegen</u> Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 11 bereitstellt,</p> <p>neu hinzugefügt:</p> <p><u>14. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anschließt, diese nicht benutzt oder die auf seinem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt.</u></p>